

Antrag der Justizkommission\* vom 10. Mai 2005

KR-Nr. 147/2005

**Beschluss des Kantonsrates  
über Gesuch um Teilentlassung altershalber  
von Oberrichter lic. iur. Remo Bornatico**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag der Justizkommission vom 10. Mai 2005,

*beschliesst:*

- I. Das Gesuch von lic. iur. Remo Bornatico um Teilentlassung aus seinem Amt als Mitglied des Obergerichts vom 14. März 2005 wird bewilligt.
- II. Der Beschäftigungsgrad von lic. iur. Remo Bornatico wird per 1. Oktober 2005 auf 50% festgesetzt.
- III. Mitteilung an den Gesuchsteller und an das Obergericht.

---

\* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Gabriele Petri (Präsidentin), Zürich; Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur; Lukas Briner, Uster; Vinzenz Bütler, Wädenswil; Hans Egloff, Aesch bei Birmensdorf; Rosmarie Frehsner, Dietikon; Cécile Krebs, Winterthur; Katharina Kull-Benz, Zollikon; Jürg Leibundgut, Zürich; Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil; Andrea Sprecher, Zürich; Sekretärin: Contessina Theis.

## Begründung

Nach § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte ersucht um Teilentlassung, wer als Mitglied des Obergerichts während der Amtszeit den Beschäftigungsgrad dauernd herabsetzen lassen will. Die für die Teilentlassung zuständige Behörde kann nach Anhörung des betroffenen Gerichts den Beschäftigungsgrad neu festsetzen, sofern die dienstlichen Verhältnisse es zulassen. Zum Entscheid über die Entlassung ist gemäss § 37 des Gesetzes über die politischen Rechte für die gewählten Organe die Wahlbehörde und demnach für die Mitglieder des Obergerichtes der Kantonsrat nach § 38a Gerichtsverfassungsgesetz zuständig.

Lic. iur. Remo Bornatico ersuchte am 14. März 2005 um Teilentlassung aus dem Amt zu 50% per 1. Oktober 2005. Er begründete sein Gesuch mit dem Wunsch, von der nach § 9 Abs. 2 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vorgesehenen Möglichkeit, den Altersrücktritt in zwei Teilschritten zu erklären, mit Vollendung seines 61. Lebensjahres Gebrauch zu machen. Am 17. März 2005 überwies die Geschäftsleitung das Gesuch der Justizkommission zu Bericht und Antrag an den Kantonsrat. Mit Schreiben vom 17. März 2005 teilte der Präsident des Obergerichts mit, dass das Obergericht das Gesuch unterstützt und dass aus betrieblicher Sicht der Teilpensionierung von Oberrichter Bornatico nichts im Wege stehe und dass das Obergericht beabsichtige, die verbleibende Zeit bis zum vollständigen Rücktritt von Oberrichter Bornatico mit Ersatzrichtern zu überbrücken.

In der Sitzung vom 30. März 2005 wurde das Gesuch von der Justizkommission behandelt. Das betroffene Gericht hat gemäss seiner Stellungnahme auf Grund der dienstlichen Verhältnisse keine Vorbehalte gegen die Teilentlassung und auch in der Justizkommission wurden solche nicht geäussert. Die Justizkommission hat deshalb einstimmig beschlossen dem Kantonsrat zu beantragen, dem Gesuch von lic. iur. Remo Bornatico zu entsprechen und seinen Beschäftigungsgrad antragsgemäss per. 1. Oktober 2005 zu ändern.

Die Justizkommission des Kantonsrates hat sodann an ihrer Sitzung vom 27. April 2005 ihren bereits anlässlich der Sitzung vom 30. März 2005 gefällten Entscheid über das Gesuch von Oberrichter R. Bornatico um Teilentlassung mit dem Hinweis an das Obergericht bzw. die Verwaltungskommission desselben und an den Kantonsrat noch ergänzt, die einschlägigen Bestimmungen von Bundes- und Kantonsverfassung sowie insbesondere des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach die vorgegebene Anzahl von Richtern im Voll- bzw. Teilamt durch gewählte Magistrate zu besetzen ist, zu beachten. Selbstredend muss und darf in

jedem Fall unter Berücksichtigung zeitlicher Aspekte sowie der Kostenfolgen auch organisatorischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Zürich, 10. Mai 2005

Im Namen der Justizkommission  
Die Präsidentin:            Die Sekretärin:  
Gabi Petri                    Contessina Theis